

**Änderungstarifvertrag Nr. 8**  
**zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in**  
**forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen**  
**(TV-Forst Hessen)**

vom 15. April 2015

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle**

Die gekündigte Anlage B 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 6. März 2014, wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TV-Forst Hessen**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 6. März 2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Teil Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung wird nach § 29 ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement“

2. § 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
- g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
- h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
- i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
- j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

3. In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 30,10 Euro ab 1. März 2015
  - 30,87 Euro ab 1. April 2016
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 60,20 Euro ab 1. März 2015
  - 61,74 Euro ab 1. April 2016.“

4. Die Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vmhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. <sup>2</sup>Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,8 v.H., für vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,3 v.H.“

5. § 25 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25 Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-Forst Hessen im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

**Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“*

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen/Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag. <sup>3</sup>Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt. <sup>4</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

**Protokollerklärungen zu § 29a:**

1. *Satz 1 gilt auch für Inhaberinnen/Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden.*
  2. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruchs auf Freizeitausgleich.“*
7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
8. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - c) In Buchstabe c wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - d) In Buchstabe e wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - e) In Buchstabe f wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - f) In Buchstabe g wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011“ gestrichen.
  - g) In Buchstabe h wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.
  - h) In Buchstabe i wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014“ gestrichen.
  - i) In Buchstabe j wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.
9. Die Anlagen B 1 und B 2 werden durch die Anlagen B 1 und B 2 ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 diesem Änderungstarifvertrag beigelegt sind.

**§ 3**  
**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 15. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 3, 4 und 9 mit Wirkung vom 1. März 2015,
  - b) § 2 Nr. 2 am 1. Januar 2016
- in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2015

gez. Unterschriften

**Anlage 1**  
**zum Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum TV-Forst Hessen**  
**vom 15. April 2015**

**Anlage B 1**

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen**  
**(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.533,23	2.808,20	2.948,62	3.334,75		
8	2.369,42	2.626,85	2.743,84	2.855,01	2.977,87	3.053,93
7	2.217,32	2.457,18	2.615,14	2.732,15	2.825,76	2.907,65
6	2.176,35	2.410,38	2.527,39	2.644,39	2.720,46	2.802,35
5	2.082,75	2.305,07	2.422,09	2.533,23	2.620,99	2.679,49
4	1.977,44	2.193,92	2.340,18	2.422,09	2.503,98	2.556,63
3	1.948,19	2.158,81	2.217,32	2.310,92	2.386,97	2.451,34
2	1.796,07	1.989,14	2.047,65	2.106,15	2.240,71	2.381,12
1		1.597,17	1.626,42	1.661,52	1.696,63	1.784,38

**Anlage 2**  
**zum Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum TV-Forst Hessen**  
**vom 15. April 2015**

**Anlage B 2**

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen**  
**(TV-Forst Hessen)**

gültig ab 1. April 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.613,23	2.888,20	3.028,62	3.414,78		
8	2.449,42	2.706,85	2.823,84	2.935,01	3.057,87	3.133,93
7	2.297,32	2.537,18	2.695,14	2.812,15	2.905,76	2.987,65
6	2.256,35	2.490,38	2.607,39	2.724,39	2.800,46	2.882,35
5	2.162,75	2.385,07	2.502,09	2.613,23	2.700,99	2.759,49
4	2.057,44	2.273,92	2.420,18	2.502,09	2.583,98	2.636,63
3	2.028,19	2.238,81	2.297,32	2.390,92	2.466,97	2.531,34
2	1.876,07	2.069,14	2.127,65	2.186,15	2.320,71	2.461,12
1		1.677,17	1.706,42	1.741,52	1.776,63	1.864,38